

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in der Sitzung am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ gemäß §§ 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 27.07.2021 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.03.2022 in der Zeit vom 23.03.2022 bis einschließlich 27.04.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 27.07.2021 mit Schreiben bzw. Email vom 23.03.2022 und Fristsetzung bis einschließlich 27.04.2022.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 und 13.09.2022 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ in der Fassung vom 13.09.2022 gefasst.

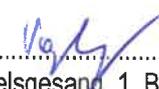
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.09.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Planung und der Bekanntmachungstext auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de, Reiter/Registrierkarte: Bekanntmachungen & Bauleitplanung, Unterpunkt: Gemeinde Hohenfurch zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB), zum Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.09.2022, fand mit Schreiben vom 20.02.2023 bzw. Email vom 20.02.2023 und Fristsetzung bis einschließlich 23.03.2023 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 den Satzungsbeschluss den Bebauungsplan Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ in der Fassung vom 18.07.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hohenfurch, den 15.11.2023
Gemeinde Hohenfurch




.....
Vogelsang, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ wurde am 23.01.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

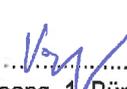
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem wird der bestandskräftige Bebauungsplan in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de einsehbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Ferner wurde in der Bekanntmachung auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

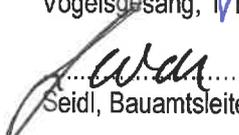
Hohenfurch, den 27.02.2024
Gemeinde Hohenfurch




.....
Vogelsang, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter